Gesuchsformular für Nachteilsausgleichsmassnahmen für Studierende und Mitarbeitende des IS1

**Hinweise**

1. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden nur formale Erleichterungen wie Zeitverlängerung oder besondere Hilfsmittel gewährt.

2. Es gilt der Prozess zum Nachteilsausgleich des IS1.

3. Das Gesuchsformular für Nachteilsausgleichmassnahmen basiert auf den Weisungen des Rektors vom 6. März 2017 über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen und dem Konzept zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen. Die entsprechenden Dokumente sind zu berücksichtigen. Sie sind abrufbar unter: <https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/angebote-fuer-angehoerige-der-phbern/barrierefreies-studieren-und-arbeiten.html>. Am IS1 spielt zusätzlich die Studienberatung eine Rolle.

**Frist**

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen sind Gesuche mindestens 30 Tage vor der angestrebten Umsetzung der Nachteilsausgleichmassnahme bei der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter einzureichen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gespräch mit Studienberatung hat stattgefunden | ja | nein |
| Kontaktstelle für barrierefreies Studieren und Arbeiten wurde beigezogen | ja | nein |

# Personelles

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
| Adresse |  |
| Telefon/E-Mail |  |
| Matrikelnummer |  |
| Institut |  |
| Angaben zur Studienrichtung | *Profil, Fächer, evtl. weitere Angaben* |
| Studienbeginn |  |

# Diagnose

|  |  |
| --- | --- |
| Diagnose | *Beschreibung/Benennung der Diagnose* |
| Zeitpunkt der Diagnose | *z.B. Ich lebe seit TT.MM.JJJJ mit der Diagnose.* |
| Auswirkungen der Behinderung/  Funktionsbeeinträchtigung auf das Studium (inkl. Praktika) | *Auflistung der Auswirkungen:*   * *…* * *…* * *…* * *…* * *…* |

# Nachteilsausgleichsmassnahmen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Massnahme (Benennung und Kurzbeschreibung) | | Auswirkung (vollumfänglich oder inhaltlich gleichwertige Erbringung der Leistungen) | |
| Massnahme 1 |  |  |
| Massnahme 2 |  |  |
| Massnahme 3 |  |  |
| Massnahme 4 |  |  |

# Gültigkeit

Die unter Punkt 3 aufgeführten Massnahmen werden bis Studienabschluss für den oben genannten Bereich gewährt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verpflichtet, allfällige Änderungen der Diagnose umgehend der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter mitzuteilen.

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden ab der Bewilligung dieses Gesuchs gewährt.

# Kommunikation

Es ist Aufgabe der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers die entsprechenden Personen frühzeitig über die Gewährung der Nachteilsausgleichsmassnahmen in Kenntnis zu setzen, damit die zu treffenden Massnahmen in die Wege geleitet werden können.

# Datenschutz

Daten über die Behinderung oder Krankheit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers dürfen nur an die Geschäftsleitung des jeweiligen Instituts sowie an durch das Gesuch direkt betroffene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter weitergegeben werden. Nach Bewilligung dieses Gesuchs darf mit Dritten nur betreffend die Massnahmen, nicht aber betreffend die Krankheit oder Behinderung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers kommuniziert werden. Im Fall einer Ablehnung des Gesuchs ist Stillschweigen zu bewahren. Es gilt die Schweigepflicht gemäss Art. 9 der Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen.

# Richtigkeitserklärung

|  |
| --- |
| Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift, dass die obigen Angaben und die beigelegten Dokumente vollständig sind sowie der Wahrheit entsprechen. |
| Datum, Ort: | |
|  | |
| XY, Gesuchsteller/-in | |

# Beilagen:

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen):

ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle gemäss Art. 4 der Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen, mit welchem die Behinderung oder die chronische Krankheit bestätigt wird,

eine sich auf dieses Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson gemäss Art. 4 der Weisungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen über unterstützende Massnahmen.

# Genehmigung (intern)

|  |  |
| --- | --- |
| genehmigt | |
| teilweise genehmigt | Begründung: |
| abgelehnt | Begründung: |
|  | |
| Datum, Ort: | |
|  | |
| XY, Institutsleiter/-in | |

**Hinweis:** Gesuchstellende können gemäss Art. 7 Abs. 2 Satz 1 innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter schriftlich eine Verfügung verlangen.